

# RS Vwgh 1994/10/11 92/05/0267

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.1994

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §357;

ABGB §825;

ABGB §829;

BauO Wr §129 Abs10;

BauO Wr §129 Abs4;

BauRallg;

## Rechtssatz

Verschiedene Eigentümer für Obergeschoß und Untergeschoß kann es nicht geben. Denkbar wäre wohl ein Miteigentum mehrerer Personen, allerdings haben die Miteigentümer Eigentum nach ideellen Anteilen; ein real geteiltes Eigentum, bei dem jedem Miteigentümer nicht eine Quote, sondern ein ganz bestimmter Teil der Sache gehört (Stockwerkseigentum) kann nicht mehr neu geschaffen werden (Hinweis Koziol-Welser, Grundriß des bürgerlichen Rechts II, neunte Aufl, 50 f).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992050267.X02

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

14.12.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)